

# **Gemeinde Neu Duvenstedt Eröffnungsbilanz**



**01.01.2015**



Vorwort

zur Eröffnungsbilanz

## Vorwort

Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat zum 1. Januar 2015 eine Eröffnungsbilanz nach § 54 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – Kurzform: GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Der Eröffnungsbilanz wurde nach § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik und der §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 43 Abs. 8, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik beigefügt.

Im Anhang sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Eröffnungsbilanz angegeben und erläutert, so dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen ist beschrieben. Ferner sind die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben können, erläutert. Die konkreten Sachverhältnisse i. S. d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind angegeben und erläutert. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände beigefügt.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Eröffnungsbilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung erfolgt. Im Anschluss an das Vorwort folgen die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Eröffnungsbilanz und die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik.

Neu Duvenstedt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Heinrich-Dietrich Janzen  
- Bürgermeister -

Bilanzierungs- und  
Bewertungsmethoden  
zur Eröffnungsbilanz

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### A. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechend § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik.

Auf der Seite der AKTIVA werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt.

Die AKTIVA gliedern sich auf der höchsten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Seite der PASSIVA wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die PASSIVA gliedern sich auf der höchsten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Die PASSIVA zeigen die Herkunft der Mittel, während die AKTIVA die Verwendung der Mittel ausweisen.

### B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt.

Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss.

Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung. Die Grundsätze für die Ordnungsmäßigkeit der laufenden Buchführung und Inventur

sollen sicherstellen, dass sich sachverständige Dritte in angemessener Zeit einen Überblick über die Aufzeichnung von Buchungsvorfällen und die Aufzeichnung von Vermögens- und Schuldenpositionen verschaffen können und Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Neu Duvenstedt befinden, wertmäßig erfasst.

Nicht erfasst wurden geringwertige Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 150 € netto nicht übersteigen.

Entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventarverzeichnis mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. Hiervon kann gem. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall können für die Preisverhältnisse zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Ersatzwertverfahren bzw. als letzte Möglichkeit Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Die Abschreibung erfolgt stets linear.

Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind.

Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag **dürfen nicht**, aber vorhersehbare oder bereits bekannte Risiken und Verluste **müssen** berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust (Abschreibung) – unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gem. § 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekanntgegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden.

Ein Vermögensgegenstand, der vollständig abgeschrieben, aber weiterhin genutzt wird, wurde mit einem Erinnerungswert im Inventarverzeichnis und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt grundsätzlich 1,00 Euro.

Der Erinnerungswert von 1,00 Euro wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die AHK nicht zu ermitteln waren und durch Aussagen von jeweils zuständigen Mitarbeitern der augenscheinliche Eindruck bestätigt wurde, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes gemäß VV-Abschreibungen bereits abgelaufen ist.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als AHK und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Eröffnungsbilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Gemeinde Neu Duvenstedt das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigen-

tum wurde dann angenommen, wenn der Gemeinde Neu Duvenstedt dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

Gemäß § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik können im bisherigen Rechnungswesen der Gemeinde ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Gleiches gilt gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik auch für die Dauer der Abschreibungen.

Zur Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren oder der besonderen Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik, z. B. für die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sowie weiterer Angaben wird auf den Anhang zur Eröffnungsbilanz verwiesen.



# Eröffnungsbilanz

zum

01.01.2015

## Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
1	2	3	4
	<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>363.301,04</b>
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
02-09	1.2 Sachanlagen	0,00	257.701,04
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	3.045,84
021	1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00
022	1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	382,48
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	2.663,36
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
033	1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
031	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	254.655,20
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	131.451,66
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	118.659,06
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	4.544,48
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	1.3 Finanzanlagen	0,00	105.600,00
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
13	1.3.4 Ausleihungen	0,00	105.600,00
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	105.600,00
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>99.600,65</b>
15	2.1 Vorräte	0,00	0,00
151,152,153	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552,154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
157,158,159	2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	4.125,52
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	144,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	3.981,52
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00

## Aktiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
1	2	3	4
14	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	0,00	95.475,13
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	12.301,12
	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	<b>Summe AKTIVA</b>	<b>0,00</b>	<b>475.202,81</b>

## Passiva (in EUR)

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
5	6	7	8
<b>20</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>0,00</b>	<b>419.536,85</b>
201	1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	364.814,65
202	1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
203	1.3 Ergebnismrücklage	0,00	54.722,20
204	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
	1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>2. Sonderposten</b>	<b>0,00</b>	<b>54.754,96</b>
231	2.1 aufzulösende Zuschüsse	0,00	0,00
232	2.2 aufzulösende Zuweisungen	0,00	54.754,96
233	2.3 für Beiträge	0,00	0,00
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
235	2.5 Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
<b>25, 26, 27, 28</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
251	3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00	0,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	0,00
282-	3.5 Steuerrückstellung	0,00	0,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	0,00
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.8 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
289	3.9 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
<b>3</b>	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>	<b>911,00</b>
30-	4.1 Anleihen	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	911,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
<b>39</b>	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>0,00</b>	<b>475.202,81</b>

\*\*\* Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" \*\*\*

Eröffnungsbilanz  
der Gemeinde Neu Duvenstedt  
- Anhang -

# AKTIVA

## 1 Anlagevermögen

### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

0,00 €

Unter dieser Bilanzposition werden immaterielle Wirtschaftsgüter als Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Gemeinde Aufwendungen entstanden sind, erfasst. Hierzu gehören z. B. Lizenzen, DV-Software und Konzessionen sowie Leitungs- und Wegerechte.

Bei der Gemeinde Neu Duvenstedt sind keine immateriellen Wirtschaftsgüter zu aktivieren.

### 1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd, d. h. länger als ein Jahr, der Aufgabenerfüllung der Gemeinde Neu Duvenstedt zu dienen.

Die Erfassung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte im Rahmen einer Inventur. Bei dieser Inventur wurden alle funktionsfähigen Vermögensgegenstände erfasst und bewertet.

Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat den Grundsatz der Einzelbewertung verfolgt und die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich möglicher Abschreibungen bewertet.

Abschreibungsdauern wurden grundsätzlich nach den Vorgaben der Abschreibungstabellen des Landes vorgenommen. Bei der Berechnung der Abschreibungsbeträge wurde grundsätzlich eine monatsgenaue Aufteilung der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen vorgenommen.

#### Erhebung der Daten für die Eröffnungsbilanz:

Die Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz wurde nach folgendem Schema vorgenommen:

#### Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten  
./ . Abschreibungen  
= Wert zum Eröffnungstichtag

#### Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt:

- Abnutzbarer Vermögensgegenstand:  
Sofern nach Durchsicht der Jahresrechnungen ab 1975 bzw. Kassenbelege ab 1996 sowie keine Informationen durch das

Archiv erhalten werden konnten, wurde die Bewertung mit einem Ersatzwertverfahren vorgenommen.

- Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände:  
Sofern nach Durchsicht der Kaufvertragsunterlagen keine Informationen über die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln waren, wurden Vergleichswerte anderer Grundstücke oder die aktuellen Bodenrichtwerte für baureifes Land bzw. für Rohbauland und landwirtschaftliche Grundstücke herangezogen und auf das Jahr 1975 rückindiziert, um fiktive Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag zu erhalten.

Folgende Vereinfachungen, die die GemHVO-Doppik zugelassen hat, wurden genutzt:

- Verzicht der Aufnahme von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150,00 € netto nicht übersteigen.
- Im bisherigen Rechnungswesen ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände wurden für die Bereiche Wasser und Abwasser übernommen.

Entsprechend dem § 6 (2a) EStG wurde für ab dem Jahr 2008 beschaffte, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, ein so genannter Sammelposten gebildet, wenn die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto 150,00 €, aber nicht 1.000,00 € übersteigen. Da dieser Sammelposten ab dem Jahr der Bildung und den vier folgenden Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben ist, geht der Restwert der Sammelposten für 2011-2014 in die Eröffnungsbilanz 2015 ein. Für das Jahr 2010 ist der Sammelposten bereits abgeschrieben.

Vermögenswerte mit einem Restbuchwert von 1,00 € wurden als Erinnerungswert aufgenommen.

### **1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die zur Erfassung und Bewertung von Flurstücken notwendigen Daten wurden aus dem GIS-Informationssystem entnommen und mit dem Grundbuch abgeglichen. Im Rahmen der Bewertung sind die Flurstücke immer der Nutzungsart zugeschrieben worden, die überwiegt. Sofern eine Ersatzbewertung vorgenommen werden musste, sind die unterschiedlichen Nutzungsarten des Flurstückes bei der Bewertung berücksichtigt worden.

#### **1.2.1.1 Grünflächen**

**0,00 €**

Zu dieser Bilanzposition zählen Erholungsflächen, Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, Naturschutzgebiete, Flächen für Aus-

gleichs- und Ersatzmaßnahmen, Teiche, Seen, kleine Fließgewässer und Gräben, Fließgewässer und Flächen für Natur und Landschaft.

#### **1.2.1.2 Ackerland**

**0,00 €**

Hierzu zählt Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird, eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.

#### **1.2.1.3 Wald, Forsten**

**382,48 €**

Diese Bilanzposition umfasst Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird (in der Regel identisch mit Wald im Sinne des Waldgesetzes) und Erholungswald mit nicht wirtschaftlich genutztem Baumbestand (i. d. R. kein Wald im Sinne des Waldgesetzes).

Die Gemeinde Neu Duvenstedt verfügt über Gehölz an der B 203.

#### **1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke**

**2.663,36 €**

In dieser Bilanzposition ist ein unbebautes Grundstück am Glascontainer Mohr, an der Löschwasserstelle A7, sowie ein Wildgehege bilanziert.

### **1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Hierbei handelt sich um Flächen, auf denen bauliche Anlagen stehen oder auf denen bauliche Anlagen zulässig sind. Bei den bebauten Grundstücken ist das Verbindungselement zwischen Gebäuden und Grund und Boden der Anlagenbuchhaltung der Standort. Das unter 1.2.1. erläuterte Vorgehen findet für die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ebenfalls Anwendung. Bei der Bewertung der baulichen Anlagen fanden aufgrund von nicht vorhandenen technischen Kenntnissen Bauschäden bzw. –mängel keine Berücksichtigung.

#### **1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen**

**0,00 €**

Hierunter werden z.B. Grundstücke und Gebäude für eigene Kindergärten bilanziert. Die Gemeinde unterhält keinen eigenen Kindergarten.

#### **1.2.2.2 Schulen**

**0,00 €**

Unter dieser Bilanzposition werden Grundstücke und Gebäude für Schulen bilanziert. Die Gemeinde unterhält keine eigene Schule.

#### **1.2.2.3 Wohnbauten**

**0,00 €**

Unter dieser Bilanzposition werden z. B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Dienstwohnungen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Gebäude zu Wohnzwecken erfasst.



**1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude** **0,00 €**

In der Gemeinde Neu Duvenstedt sind keine eigenen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude zu bilanzieren.

**1.2.3. Infrastrukturvermögen**

**1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens** **131.451,66€**

Diese Bilanzposition umfasst den Grund und Boden von:

Brücken und Tunnel	0,00 €
Gleise	0,00 €
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €
Straßen, Wege, Plätze	131.451,66 €
sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens (Wasserversorgung)	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>131.451,66 €</b>

**1.2.3.2 Brücken und Tunnel** **0,00 €**

Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat keine Brücken und Tunnel hergestellt.

**1.2.3.3 Gleisanlagen und Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen** **0,00 €**

Die Gemeinde Neu Duvenstedt besitzt keine Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen.

**1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen** **0,00 €**

Die Gemeinde Neu Duvenstedt verfügt über keine Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

**1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen** **118.659,06 €**

Zu dieser Bilanzposition zählen Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen. Sämtliche Bauten des Infrastrukturvermögens werden ohne Grund und Boden erfasst und bewertet.

Die Straßen wurden seitens der Gemeinde vor Ort erfasst. Bei der Erfassung erfolgte eine Differenzierung der Straßenbestandteile (Fahrbahnflächen, Geh- / Radwegflächen, Nebenflächen, Rinn- und Bordsteine, Straßeninventar). Anhand der vorliegenden Daten und den ermittelten Baujahren wurden die entsprechenden Werte dann seitens der Verwaltung ermittelt. Sofern für einzelne Straßen tatsächliche Kosten ermittelbar waren, wurden diese zugrunde gelegt.

Die Kreis- und Landesstraßen im Gemeindegebiet stehen im wirtschaftlichen Eigentum des Kreises und des Landes. Sie werden nicht in der Bilanz der Gemeinde aufgeführt. Die investiven Baukosten für die einzelnen Radwege an Kreis- bzw. Landesstraßen werden als Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Bilanz des Kreises bzw. des Landes geführt, da die Baulasten an diesen Straßen und auch an überörtlichen Ortsdurchfahrten beim Kreis bzw. beim Land liegen. In Fällen, in denen sich die Gemeinde an den Ausbaukosten beteiligt hat, ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Folgende Restwerte wurden ermittelt:

Straßen, Wege, Plätze inkl. Schilder und Verkehrsinseln,	110.137,22 €
Straßenbeleuchtung	8.521,84 €
<b>Summe:</b>	<b>118.659,06 €</b>

Bei der Gemeinde Neu Duvenstedt sind alle Straßen, Wege und Plätze über eine eindeutige Straßenbezeichnung erfasst.

Durch Ersatzbewertung wurden auch für Straßen, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen von Erschließungsträgern hergestellt wurden, die Herstellungskosten ermittelt. Um die Kosten bilanziell auszugleichen, wurde auf der Passivseite ein Sonderposten in entsprechender Höhe gebildet.

Die Reparatur von Winterschäden an den Straßenkörpern ist nicht zu bilanzieren, da es sich um Erhaltungsaufwand handelt. Die im Rahmen von Reparaturen erhaltenen Zuweisungen sind als Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu laufenden Zwecken zu sehen. Die Zuweisungen bzw. Zuschüsse werden ebenfalls nicht bilanziert.

**1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens** **4.544,48 €**  
 Unter dieser Bilanzposition wurde ein Feuerlöschbrunnen sowie vier Buswartehäuser für die Gemeinde Neu Duvenstedt bilanziert.

**1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden** **0,00 €**  
 Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat keine Bauten auf fremdem Grund und Boden errichtet.

**1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** **0,00 €**  
 Die Gemeinde Neu Duvenstedt besitzt keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

**1.2.6 Maschinen und technische Anlagen und Fahrzeuge** **0,00 €**  
 Zu den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen zählen u. a. Personen- und Lastkraftwagen, Anhänger, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen, medizinische Gerä-

te, Geräte der Optik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Feuerwehrfahrzeuge, Rettungswagen, Kehrmaschinen, Schneepflüge, Bagger und Traktoren, Heizungsanlagen, Photovoltaikanlagen.

Die Gemeinde Neu Duvenstedt verfügt über keinerlei Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge.

### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

**0,00 €**

Vermögensgegenstände, die zur Ausstattung dienen und nicht Teil der technischen Anlagen sind, gehören zur Betriebsausstattung. Zur Geschäftsausstattung gehören Vermögensgegenstände, die dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind.

Eine Inventur, d. h. körperliche Bestandsaufnahme, für das Mobiliar für den gesamten Gemeindebereich war nicht erforderlich, da die Gemeinde Neu Duvenstedt über keine Vermögensgegenstände verfügt.

### **1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

**0,00 €**

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorleistungen auf noch schwebende Geschäfte bzw. auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Unter Anlagen im Bau sind die Auszahlungen zu aktivieren, die für bis zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellte Investitionen in Sachanlagen angefallen sind.

## **1.3 Finanzanlagen**

### **1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

**0,00 €**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser ist anzunehmen, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) vorliegt. Eigengesellschaften, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kommune alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote von 100 v. H.), sind regelmäßig verbundene Unternehmen. Eigenbetriebe sind hingegen Sondervermögen.

### **1.3.2 Beteiligungen**

**0,00 €**

Nach § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen

- Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen (i. d. R. Unternehmen),
- die dazu bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist,
- und es ermöglicht, Einfluss im Interesse des Unternehmens auszuüben.

Letzteres ist der Fall, wenn die Anteile dazu bestimmt sind, dem Verwaltungsbetrieb der Kommune zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Kapitalanteil von mehr als 20 %. Besteht eine Beteiligungsquote von mindestens 20 %, kann regelmäßig ein maßgeblicher Einfluss angenommen werden.

Die Gemeinde Neu Duvenstedt besitzt keine Beteiligungen.

### **1.3.3 Sondervermögen**

**0,00 €**

Nach § 96 ff. GO gehören zum Sondervermögen der Gemeinde

- nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen,
- wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und
- öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.

Die in § 96 GO genannten rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen sind Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen Vermögensgegenstände der Kommune zugewendet werden mit der Auflage, sie für einen bestimmten Zweck zu verwenden. In der Praxis soll das Vermögen in der Regel in mündelsichere Wertpapiere angelegt und die Erträge für den Stiftungszweck verwandt werden. Nachlässe und Vermächtnisse sind wie rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen zu behandeln, sofern ein nachhaltiger Zweck zu verfolgen ist. Für Treuhandvermögen, die verwaltet werden, sollen entsprechende Sonderposten angesetzt werden, siehe Bilanzposition PASSIVA 2.5.

Bei der Gemeinde Neu Duvenstedt sind keine Treuhandvermögen zu verwalten.

Zu den wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentlichen Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, zählen insbesondere die Eigenbetriebe.

Bei der Gemeinde Neu Duvenstedt werden keine Eigenbetriebe geführt.

### **1.3.4 Ausleihungen**

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Beispiele sind Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Genossenschaftsanteile sowie langfristige Darlehen. Zu den Ausleihungen gehören auch partiarische Darlehen sowie stille Beteiligungen, soweit diese am Verlust nicht teilnehmen. Nicht zu den Ausleihungen gehören Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, selbst dann, wenn diese langfristig sind.

**1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen** **0,00 €**

Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat keine Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen getätigt.

**1.3.4.2 sonstige Ausleihungen** **105.600,00 €**

Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat Ausleihungen an den Schulverband Borgstedt für Baumaßnahmen an der Grundschule Borgstedt getätigt.

**1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens** **0,00 €**

Dem Anlagevermögen zuzurechnende Wertpapiere, die nicht zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen gehören, sind unter diesem Posten auszuweisen. Hierunter fallen übertragbare Inhaber- und Orderpapiere, die der längerfristigen Kapitalanlage dienen. Im Einzelnen sind unter dem Posten auszuweisen:

- Festverzinsliche Kapitalmarktpapiere (z. B. Industrie- oder Bankobligationen einschließlich Zero-Bonds, öffentliche Anleihen, Schatzanweisungen, Pfandbriefe, Wandelschuldverschreibungen)
- Kapitalmarktpapiere mit Gewinnbeteiligungsansprüchen (z. B. Aktien, Gewinnschuldverschreibungen, Investmentanteile, Anteile an Immobilienfonds)
- Wertpapierähnliche Rechte, die im Wertpapiergeschäft der Banken wie Effekten gehandelt werden und sammelverwahrungsfähig sind (z. B. Bundesschatzbriefe)
- Finanzderivate (z.B. Zinsswaps): Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Absicherungsgeschäfte für variabel verzinsliche Darlehen. Der Zinsswap ist eine Art Tauschgeschäft, das bewirkt, dass aus den variabel verzinslichen Darlehen Festsatzkredite werden. Dies dient der Planungssicherheit und der Vermeidung eines Zinsänderungsrisikos. Bilanztechnisch bilden variable Darlehen und der dazugehörige Zinsswap eine Bewertungseinheit, sogenanntes Hedge Accounting.

Die Gemeinde Neu Duvenstedt besitzt keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

## **2 Umlaufvermögen**

### **2.1 Vorräte**

Als Vorräte werden alle auf Lager oder in Arbeit befindliche Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens erfasst, die für die Leistungserstellung oder als Erzeugnisse, Leistungen oder Waren für die Veräußerung vorgesehen sind. Nach § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik gliedern sich die Vorräte in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte.

### **2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

**0,00 €**

Rohstoffe gehen unmittelbar in das Erzeugnis ein und bilden dessen Hauptbestandteil, Hilfsstoffe gehen ebenfalls in das Fertigerzeugnis ein, bilden jedoch nur einen untergeordneten Bestandteil. Bei der Gemeinde Neu Duvenstedt ist kein Bestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zum Stichtag 31.12.2014 vorhanden.

### **2.1.2 Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen**

**0,00 €**

Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen sind Bestandteile des Vorratsvermögens, die noch nicht verkaufsfähig sind, bei denen aber für die Verwaltung bereits Aufwendungen entstanden sind. Als unfertige Erzeugnisse sind also alle Vorräte zu aktivieren, die einerseits wegen einer bereits begonnenen oder durchgeführten Bearbeitung nicht mehr als Roh-Hilfs-Betriebsstoffe (RHB) anzusehen sind, andererseits aber auch noch nicht versandfertig sind oder zum Verkauf bereit stehen. Bei einem Dienstleistungsunternehmen werden sie als unfertige Leistungen bezeichnet.

Unfertige Erzeugnisse und Leistungen sind in der Gemeinde Neu Duvenstedt nicht vorhanden.

### **2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren**

**0,00 €**

Fertige Erzeugnisse sind Vorräte, deren Herstellung abgeschlossen ist und die somit verkaufs- und versandfertig sind (z. B. Broschüren). Zu den Waren gehören Artikel, die von Dritten bezogen wurden und veräußert werden (z. B. Familienbücher).

Fertige Erzeugnisse und Waren sind zum 31.12.2014 nicht vorhanden.

### **2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte**

**0,00 €**

Hierunter werden Zahlungen der Kommune an Dritte aufgrund abgeschlossener Lieferungs- und Leistungsverträge bilanziert, für welche die Lieferung und Leistung noch aussteht.

Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte sind zum 31.12.2014 nicht vorhanden.

## **2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen sind Ansprüche aufgrund eines Schuldverhältnisses an natürliche oder juristische Personen auf Übertragung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen. Sowohl Forderungen als auch sonstige Vermögensgegenstände sind entsprechend ihrer Laufzeit dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Als Umlaufvermögen sind nicht dauerhafte Forderungen (Laufzeit < 1 Jahr) auszuweisen; mittel- bis langfristige Forderungen (ab 1 bis 5 Jahren bzw. > 5 Jahren) dagegen i. d. R. im Anlagevermögen.

Sonstige Vermögensgegenstände dienen als bilanzielle Auffangposition für alle Gegenstände, die keiner anderen Bilanzposition zuzuordnen sind (z. B. Steuererstattungs-, Schadenersatzansprüche, Vorschüsse, offene Zahlungen / Gutschriften an/durch Dritte).

Nicht bereits am 31.12.2014 in Form kameraler Kasseneinnahmereste erfasste und auf den 01.01.2015 übertragene Forderungen bzw. sonstige Vermögensgegenstände wurden nacherfasst.

#### Wertansätze

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nennwert anzusetzen. Bei zweifelhafter Werthaltigkeit oder konkret eingetretenen Wertverlusten sind aufgrund des Vorsichtsprinzips gem. § 39 (1) Nr. 3 GemHVO-Doppik zwingend Wertkorrekturen vorzunehmen. Bis 31.12.2014 erlassene oder niedergeschlagene Forderungen wurden abgeschrieben. Konkrete (Erlass) oder voraussichtlich uneinbringliche (Niederschlagung) Forderungen wurden insoweit berücksichtigt. Zusammen mit den kameralem Kasseneinnahmeresten (KER) wurde ggf. auch die kamerale Wertberichtigung zweifelhafter Einnahmereste übernommen. Die Übernahme der KER, wie auch deren Wertberichtigung auf den 01.01., beruht auf den sowohl doppisch wie kameral zu belegenden Rechnungsbeträgen (GO zu § 95n doppisch, zu § 94 kameral). Zweifelhafte Rechnungsbeträge waren bereits kameral pauschal wertbereinigungspflichtig, soweit die Gemeindegröße keine Einzelfallbetrachtungen im Wege vorläufiger Niederschlagungen zuließ.

Dementsprechend erfolgte zum 31.12.2014 die KER-Wertkorrektur der erwarteten Forderungsausfälle aufgrund einer Wertermittlung seitens der Amtskasse.

### **2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen** **0,00 €**

Neben Forderungen aus Transfererträgen werden zu 2.2.1 auch Forderungen aus Verwaltungsgebühren, aus Benutzungsgebühren u. ä. Entgelten, aus zweckgebundenen Abgaben sowie aus sog. allgemeinen Zulagen (vom Bund o.a. Gemeinden) gezeigt.

### **2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen** **144,00 €**

Diese Bilanzposition umfasst Forderungen aus Steuern u. ä. Abgaben wie Realsteuern, Anteile an Gemeinschaftssteuern, sonstige Gemeindesteuern, steuerähnliche Erträge (Bußgelder, Verspätungs-, Säumniszuschläge) oder Konzessionsabgaben.

Es werden auch Forderungen aus endgültig gewährten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen aus Mitteln der EU, dem Bund, dem Land und anderer Gemeinden ausgewiesen (Schlüssel-, Fehlbetragszuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke). Auch finden sich hier die rückzahlbaren Handvorschüsse.

### **2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen** **3.981,52 €**

Aufgezeigt werden Forderungen aus Mieten und Pachten, aus dem Verkauf von Anlagevermögen u. ä., sonstige privatrechtliche Entgelte, Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen.

**2.2.4. Sonstige privatrechtliche Forderungen** **0,00 €**

Diese Position betrifft generell Forderungen aus sämtlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, aus Veräußerungen von Anlage- und Umlaufvermögen sowie aus Zinserträgen.

**2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände** **0,00 €**

Unter Sonstige Vermögensgegenstände werden alle Gegenstände, die keiner anderen Bilanzposition zuzuordnen sind (z. B. Steuererstattungs-, Schadenersatzansprüche, offene Zahlungen / Gutschriften an/durch Dritte), geführt.

**2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens** **0,00 €**

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens unterscheiden sich von denen des Anlagevermögens lediglich durch die andere Zwecksetzung. Wertpapiere des Umlaufvermögens sind dazu bestimmt, kürzer als 12 Monate bei der Gemeinde zu bleiben. Unter diesem Posten sind z. B. Inhaberschuldverschreibungen oder Orderpapiere auszuweisen, wenn sie nicht länger als 12 Monate bei der Gemeinde verbleiben sollen.

Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat keine Wertpapiere des Umlaufvermögens in ihrem Bestand.

**2.4 Liquide Mittel** **95.475,13 €**

Die Kassengeschäfte der Gemeinde Neu Duvenstedt werden vom Amt Hüttener Berge als Einheitskasse geführt. Das Amt dient der amtsangehörigen Gemeinde quasi wie eine Bank. Daher sind die liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz des Amtes als mittelverwaltende Stelle zu führen. Diese setzen sich beim Amt somit aus den jeweiligen Finanzmittelbeständen der amtsangehörigen Gemeinden sowie der eigenen Mittel zusammen. Als Gegenposition zu den verwalteten liquiden Mitteln der amtsangehörigen Gemeinden bildet das Amt Verbindlichkeiten (Kontenart 375) in Höhe der jeweiligen Ansprüche der Gemeinden ab.

Die amtsangehörigen Gemeinden weisen in ihren Bilanzen statt der liquiden Mittel eine entsprechende Forderungsposition als Unterkonto der liquiden Mittel (Konto 185) aus. Alle zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle, die das Amt für die amtsangehörigen Gemeinden vornimmt, sind in deren Finanzrechnung zu buchen.

Kassenkredite hingegen werden bei der Gemeinde auf der Passiv-Seite als Verbindlichkeit gegenüber des Amtes (Konto 335) dargestellt.

**3 Aktive Rechnungsabgrenzung** **12.301,12 €**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfüllen zwei Funktionen. Zum einen lassen sich bereits getätigte Auszahlungen mit Aufwendungen in späteren Rechnungsperioden verknüpfen, denen die Aufwendungen zuzuordnen sind. Zum anderen sind hierunter ge-



leistete Zuweisungen und Zuschüsse zu aktivieren und über einen bestimmten Zeitraum gleichmäßig ergebniswirksam zu verteilen.

aRAP werden somit u.a. für

- Miet-/Versicherungs-/Gehaltsvorauszahlungen
  - Geleistete Zuwendungen für Investitionen
- gebildet.

#### aRAP zur Abgrenzung der Rechnungsperioden

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (aRAP) wurden vor dem 01.01.2015 geleistete Auszahlungen erfasst, die ganz oder teilweise den folgenden (Haushalts-) Jahren zuzurechnen sind.

Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat aRAP zur Abgrenzung der Rechnungsperioden in Höhe von **290,36 €** für die Entschädigungen für Ehrenbeamte des Monats Januar gebildet.

#### aRAP für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse

Nach § 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Die Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz wurde aus dem kamerale Buchungsstoff abgeleitet. Der korrekte Ausweis dieser Bilanzposition setzt eine umfassende Auswertung der letzten 25 Jahre voraus. Die erfassten geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse wurden produktscharf nach ihrem Rechnungsergebnis, in Summe pro Jahr, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Anlagenbuchhaltung angelegt. Diese Anlagen haben Bestand und werden nicht korrigiert. Die aktivierten Zuschüsse und Zuweisungen sind jährlich entsprechend der Zweckbindungsfrist aufzulösen.

Sofern keine Zweckbindungsfrist festgelegt wurde, erfolgt die Auflösung für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und bei Anschaffungen und Herstellung von anderen Vermögensgegenständen mit einem Satz von 10 %.

Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat aRAP für geleistete Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von **12.010,76 €** gebildet.

Zuschuss FF Alt Duvenstedt (2008)	1.050,00 €
Zuschüsse FF Bünsdorf (2012 u. 2014)	1.475,53 €
Zuschüsse FF Holzbunge (2009, 2012 u. 2014)	6.937,81 €
Zuschüsse KiGa Bünsdorf (1994, 1999 u. 2011)	2.497,42 €
Zuschuss Badestelle Sande (2005)	50,00 €

#### **4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

**0,00 €**

Ein als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisender Betrag ergibt sich rechnerisch, sofern sich bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt.

## **P A S S I V A**

### **1 Eigenkapital**

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnisrücklage, eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages. Es stellt in der Eröffnungsbilanz eine Residualgröße (Restgröße) dar und ergibt sich der Höhe nach aus den Vermögenswerten abzüglich der Schulden.

#### **1.1 Allgemeine Rücklage**

**364.814,65 €**

Die allgemeine Rücklage bestimmt sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Passiva abzüglich des Betrags, der gesetzlich als Ergebnisrücklage ausgewiesen ist.

#### **1.2 Sonderrücklage**

**0,00 €**

Als Sonderrücklage sind nach § 25 GemHVO-Doppik

- Zuweisungen, die die Gemeinde für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und die nicht aufgelöst werden sollen (z. B. Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Kommunalen Bedarfsfonds) und
- die von Bauherinnen und Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel

zu erfassen.

Sonderbedarfszuweisungen, die die Gemeinde für eigene Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Kommunalen Bedarfsfonds erhält, dienen dem Ersatz von Eigenmitteln und sind deshalb nicht aufzulösen. Sobald die Mittel der Sonderrücklage zweckentsprechend verwendet worden sind, sind die Mittel in die Allgemeine Rücklage umzubuchen. Die Umbuchung erfolgt bei Inbetriebnahme der Investition. Zum 31.12.2014 betrug der Anteil der Sonderbedarfszuweisungen an der Sonderrücklage 0,00 €.

Soweit für Zuweisungen und Zuschüsse nach § 40 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik keine Zustimmung zur Auflösung vorliegt, sind diese als Sonderrücklagen auszuweisen (siehe auch § 25 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik). Diese Zustimmung liegt für alle Einrichtungen, die sich zu mehr als 10% aus Entgelten finanzieren nicht generell vor. Somit sind auch die Zuweisungen und Zuschüsse für kosten-

rechnende Einrichtungen als Sonderrücklage zu erfassen. Auch diese Sonderrücklagen sind nach Beendigung der Maßnahme in die Allgemeine Rücklage umzubuchen.

Nach der Landesbauordnung kann die Baurechtsbehörde gegenüber den Bauherrn die Zahlung eines Stellplatzablösebetrages festsetzen, wenn für das Bauvorhaben die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Die Einnahmen aus den Stellplatzablösebeiträgen sind für die Herstellung, Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkierungseinrichtungen zu verwenden. Sobald die von Bauherrinnen und Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, sind diese Mittel in die Allgemeine Rücklage umzubuchen. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt bei der Investitionsmaßnahme die Bildung eines Sonderpostens. Dieser Anteil an der Sonderrücklage belief sich zum 31.12.2014 auf 0,00 €.

### 1.3 Ergebn isrücklage

54.722,20 €

In der Eröffnungsbilanz ist nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik die Ergebn isrücklage in Höhe von 15 % der allgemeinen Rücklage anzusetzen. Zur Berechnung der Ergebn isrücklage sind vom Eigenkapital die Sonderrücklagen und der Jahresfehlbetrag abzusetzen. Das so verminderte Eigenkapital beträgt 115% der allgemeinen Rücklage.

Daraus folgt:

Vermindert es Eigenkapital	x 15 / 115 = Ergebn isrücklage
(419.536,85 – 0,00)	x 15 / 115 = 54.722,20 €

### 1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag

0,00 €

Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Sie sind nach § 26 GemHVO-Doppik vorzutragen, soweit sie nicht durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebn isrücklage ausgeglichen werden können. Jahresüberschüsse sind primär zum Ausgleich vorgetragener Jahresfehlbeträge zu verwenden. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag nicht durch Jahresüberschüsse ausgeglichen werden kann, darf er nach fünf Jahren zu Lasten der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Mangels vorgetragener Jahresfehlbeträge ist der Ansatz 0,00 €.

### 1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

0,00 €

Nach § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren unter dieser Bilanzposition auszuweisen. Der letzte kamerale Haushalt 2014 war ausgeglichen.

## 1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

0,00 €

Ein als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisender Betrag ergibt sich rechnerisch, sofern sich bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt.

## 2. Sonderposten

### 2.1 für aufzulösende Zuschüsse

0,00 €

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Die Wertermittlung wurde aus dem kamerale Buchungsstoff abgeleitet. Durch die Angaben aus den Haushaltsrechnungen ab 1975 ist gewährleistet, dass die Passivierung der Zuschüsse und Zuweisungen in ihrer Höhe auf die tatsächlich empfangenen Beträge begrenzt ist. Die erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen sind dem jeweiligen Vermögensgegenstand zugeordnet worden und werden analog über dessen Nutzungsdauer aufgelöst. Diese Sonderposten haben Bestand und werden nicht korrigiert. Da die Auflösungsdauer im Gleichklang mit der Abschreibungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände zu bemessen ist, sind die erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen insbesondere für Vermögensgegenstände mit einer deutlich längeren Nutzungsdauer (z. B. Gebäude - 80 Jahre, Straßenbaumaßnahmen - 35 Jahre) gemäß vorliegender Bewilligungsbescheide und/oder Verwendungsnachweisen (aus ggf. vorhandenen Maßnahmenakten) auch weiter zurückliegend erfasst worden.

### 2.2 für aufzulösende Zuweisungen

54.754,96 €

Die aufzulösenden Zuweisungen für unterschiedliche Maßnahmen teilen sich auf die nachfolgenden Zuweisungsgeber auf:

Bund	0,00 €
Land	0,00 €
Kreis	38.328,47 €
übrige Bereiche	16.426,49 €
<b>Summe:</b>	<b>54.754,96 €</b>

Das unter den aufzulösenden Zuschüssen beschriebene Verfahren (Bilanzposition PASSIVA 2.1) wurde auch für die aufzulösenden Zuweisungen angewandt.

### 2.3 für Beiträge

Erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind nach § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren. Beiträge, die die Gemeinde für Einrich-

tungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, können entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Andere Beiträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Für unentgeltlich übernommene Anlagen (z.B. von Erschließungsträgern) wurde neben der Erfassung des Vermögens gleichzeitig ein Beitrag eingestellt. Die Höhe der Beiträge zur Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wurden aus den Nebenbuchhaltungen für die Gebührenkalkulation übernommen.

### **2.3.1 aufzulösende Beiträge**

**0,00 €**

Beiträge werden als Sonderposten passiviert (§ 40 Abs. 6 Satz 1). Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 2, die aufgelöst werden, sowie Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 3 werden als „aufzulösende Beiträge“ ausgewiesen. Das unter den aufzulösenden Zuschüssen (Bilanzposition PASSIVA 2.1) beschriebene Verfahren wurde auch für die aufzulösenden Beiträge angewandt.

### **2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge**

**0,00 €**

Werden Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 2 nicht aufgelöst, sind diese als „nicht aufzulösende Beiträge“ ausgewiesen.

### **2.4 für Gebührenaussgleich**

**0,00 €**

Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach Kommunalabgabengesetz in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat keine Sonderposten für Gebührenaussgleich zu bilanzieren, da keine kostenrechnenden Einrichtungen in der Gemeinde vorhanden sind.

### **2.5 für Treuhandvermögen**

**0,00 €**

Es werden bei der Gemeinde Neu Duvenstedt keine Treuhandvermögen verwaltet.

### **2.6 für Dauergrabpflege**

**0,00 €**

Das Friedhofswesen wird im Amtsgebiet Neu Duvenstedter Berge von den Ev.-Luth. Kirchengemeinden wahrgenommen. Daher erfolgt bei der Gemeinde Neu Duvenstedt keine Verwaltung von Grabdauerverhältnissen und -pflege.

### **2.7 für sonstige Sonderposten**

**0,00 €**

Bei der Gemeinde Neu Duvenstedt sind keine sonstigen Sonderposten zu bilanzieren.

### 3 Rückstellungen

#### 3.1 Pensionsrückstellungen

0,00 €

Pensionsrückstellungen sind die bilanzielle Darstellung der Verpflichtung zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen.

Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Die Berechnung des Barwertes erfolgt nach den Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse (VAK). Die wesentlichen Parameter sind Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, das Endgehalt und das Eintrittsalter in den Ruhestand.

Als Pensionseintrittsalter wird grundsätzlich das 67. Lebensjahr berücksichtigt. Bei aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen bleiben unberücksichtigt. Der Rechnungszins beträgt 5 %. Als Beginn der Dienstzeit wird für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes das 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes das vollendete 25. Lebensjahr angesetzt.

Auch für Beihilfeverpflichtungen sind Rückstellungen zu bilden. Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen kann als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt werden. Der Prozentsatz wird errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für Pensionen.

Die Pensionsrückstellungen / Beihilferückstellungen werden beim Amt Hüttener Berge bilanziert und die amtsangehörigen Gemeinden über die Amtsumlage entsprechend belastet. Somit sind bei der Gemeinde Neu Duvenstedt keine Pensionsverpflichtungen / Beihilfeverpflichtungen zu bilanzieren.

#### 3.2 Altersteilzeitrückstellung

0,00 €

Es stehen zwei Altersteilzeitmodelle zur Verfügung. Das Teilzeitmodell sieht während der gesamten Altersteilzeitperiode die Vereinbarung einer täglich reduzierten Arbeitszeit vor. Dort ergeben sich keine Freistellungszeiten, für die Rückstellungen zu bilden sind. Dieses Modell wird bei der Gemeinde Neu Duvenstedt nicht angewandt.

Das Blockmodell besteht aus einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit mit hälftiger Entgeltzahlung zzgl. Aufstockungsbetrag und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht. Für die Freistellungsphase sind in der Arbeitszeitphase Rückstellungen zu bilden. Zum Stichtag 31.12.2014 war kein Blockmodell vereinbart. Grundlage bilden die Lohn- und Gehaltsdaten der Personalkostenplanung.

**3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten** **0,00 €**

Rückstellungen für später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung finden ihre Grundlage in § 31 Landeswassergesetz und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz. In beiden Gesetzen wird geregelt, dass vorhersehbare spätere Kosten z. B. für die Entschlammung von Abwasseranlagen berücksichtigt werden können.

Die Aufgabe der Abfallentsorgung wird vom Kreis Rensburg-Eckernförde wahrgenommen.

**3.4 Altlastenrückstellung** **0,00 €**

Die Gemeinde Neu Duvenstedt verfügt über keine altlastverdächtige Flächen. Es bedarf keiner Rückstellungsbildung.

**3.5 Steuerrückstellung** **0,00 €**

Die GemHVO-Doppik verlangt den gesonderten Ausweis von Steuerrückstellungen. Diese Bilanzposition ist für die Gemeinde Neu Duvenstedt nicht einschlägig, weil sie in der Regel nicht Steuerschuldnerin,

sondern Steuergläubigerin ist. Entsprechend kann dieser Bilanzposten im Wesentlichen nur die Rückzahlung von bereits vereinnahmten Steuern oder ähnlichen Erträgen beinhalten. Diese könnten z. B. aus einer Rechtsprechung oder einer Betriebsprüfung resultieren. Dies ist zurzeit nicht gegeben.

**3.6 Verfahrensrückstellung** **0,00 €**

Verfahrensrückstellungen werden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet.

Derzeit sind keine Gerichtsverfahren bei der Gemeinde Neu Duvenstedt anhängig, die die Bildung einer Rückstellung erforderlich machen.

**3.7 Finanzausgleichsrückstellung** **0,00 €**

Finanzausgleichsrückstellungen werden gebildet für zu erwartende Mehraufwendungen bei der Amtsumlage, Kreisumlage und ggf. der Finanzausgleichsumlage, die aufgrund von überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuererträgen entstehen werden.

Für die Gemeinde Neu Duvenstedt sind keine Finanzausgleichsrückstellungen gebildet worden.

**3.8 Instandhaltungsrückstellung** **0,00 €**

Instandhaltungsrückstellungen werden für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, gebildet.

Zurzeit gibt es bei der Gemeinde Neu Duvenstedt keinen Bedarf zur Bildung einer Instandhaltungsrückstellung.

### **3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Sonstige Rückstellungen**

**0,00 €**

Im Rahmen der Änderung vom 02.12.2014 wurde § 24 Satz 1 GemHVO-Doppik um die Rückstellungsart „Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist“ ergänzt. Diese Regelung umfasst auch solche Verbindlichkeiten, die für die Anschaffung von Vermögensgegenständen im abgelaufenen Haushaltsjahr entstanden sind. Der Vermögensgegenstand ist, sobald er der Gemeinde als zugegangen gilt, zu bilanzieren. Auf der Passivseite ist - sofern der Rechnungsbetrag feststeht - eine Verbindlichkeit einzubuchen. Sofern noch Ungewissheit bzgl. der Höhe besteht, ist für den ungewissen Teil eine Rückstellung zu bilden.

Sonstige Rückstellungen wurden auf Unternehmen und Einrichtungen beschränkt, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen. Außerdem sind sonstige Rückstellungen nur dann zulässig, wenn ihre Bildung steuerrechtlich anerkannt ist.

Alle im Jahr 2014 zugegangenen Vermögensgegenstände wurden bis zum 31.12.2014 im kameralen Buchungssystem bezahlt. Auf eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen, die im Jahr 2014 entstanden sind, deren Zahlung aber erst im Jahr 2015 fällig war, wurde aufgrund der Geringfügigkeit und des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes verzichtet. Analog erfolgte auch keine Rückstellungsbildung.

Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat zum 31.12.2014 keine Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen / Sonstige Rückstellungen gebildet.

## **4 Verbindlichkeiten**

### **4.1 Anleihen**

**0,00 €**

Anleihen sind durch Inanspruchnahme des Kapitalmarktes entstandene Verbindlichkeiten. Diese Möglichkeit der Beschaffung von Fremdkapital steht in der Regel nur Aktiengesellschaften oder größeren Gesellschaften anderer Rechtsform offen, die einen guten Ruf und entsprechende Bonität aufzuweisen haben.

Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat keine Anleihen ausgegeben, um finanzielle Mittel am Kapitalmarkt anzuwerben. Es ist auch in Zukunft nicht damit zu rechnen, dass Anleihen ausgegeben werden.

### **4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Geldbeträge von Dritten mit Zinsverpflichtung. Diese Kredite müssen zur Finanzierung von Investitionen dienen.

Es ist zu unterscheiden, wer die Kredite gewährt hat:

- verbundene Unternehmen
- öffentlicher Bereich



- privater Kreditmarkt

Für die Bilanzierung von Verbindlichkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorliegen einer Verpflichtung,
- mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein,
- die wirtschaftliche Belastung muss zum Bilanzstichtag der Höhe nach konkret benannt werden können,
- die Schuld muss dem Grunde und der Höhe nach sicher sein.

Folgende Bilanzierungsgrundsätze sind zu beachten:

- Vollständigkeit, d. h. sämtliche Verbindlichkeiten sind anzusetzen;  
Hinweis: Schwebende Geschäfte (bei einem zweiseitigen verpflichtenden Vertrag hat noch keine Seite den Vertrag erfüllt) sind keine Verbindlichkeiten,
- Saldierungsverbot, d. h. Schulden dürfen nur bei Gläubiger- und Schuldneridentität mit Forderungen der Bilanz verrechnet werden
- mit der Verpflichtung muss eine wirtschaftliche Belastung verbunden sein,
- Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen  
(§ 253 Abs. 1, S. 2 HGB).

#### **4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen**

**0,00 €**

Es sind keine Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen im Bestand.

#### **4.2.2 vom öffentlichen Bereich**

**0,00 €**

Unter dieser Bilanzposition werden die Kredite für Investitionen vom öffentlichen Bereich erfasst, z. B. Verbindlichkeiten gegenüber

- dem Kreis Rendsburg-Eckernförde,
- dem Land Schleswig-Holstein,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- der Europäischen Union,
- und öffentlichen Unternehmen.

#### **4.2.3 vom privaten Kreditmarkt**

**0,00 €**

Hierunter sind Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ausgewiesen, die nicht vom öffentlichen Bereich oder von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen gewährt wurden, sondern von Banken und Kreditinstituten. Zu den Krediten vom privaten Kreditmarkt zählen in der Regel auch Kredite von der KfW (Kre-

ditanstalt für Wiederaufbau) und der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

#### **4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten**

**0,00 €**

Nach § 95 i GO kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite aufnehmen. Kassenkredite sind dabei keine Finanzierungsmittel wie sie für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Sie sollen vielmehr die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten (vorübergehende Kassenanpassungen, Liquiditätsplanung).

Im Gegensatz zur Haushaltswirtschaft mit kameraler Buchführung, wo die Kassenkredite nicht den gemeindlichen Schulden hinzuge-rechnet werden, handelt es sich in der Doppik bei Kassenkrediten allerdings um Verbindlichkeiten gegenüber der Amtsverwaltung (siehe auch Punkt 2.4), die entsprechend bilanziert werden müssen.

Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als ordentliche Kredite den jeweiligen Verbindlichkeiten zuzuordnen. Die Dauer der Kassenkredite können kurzfristig (bis zu einem Jahr), aber auch mittelfristig (bis zum Ende der Haushaltsplanung – max. 4 Jahre) lang sein.

Es bestehen zum 31.12.2014 keine Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.

#### **4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

**0,00 €**

Es handelt sich um Verbindlichkeiten, die aus sog. kreditähnlichen Rechtsgeschäften resultieren. Diese Rechtsgeschäfte sind beschrieben im Punkt 4.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2007 - „Kreditwirtschaft der Gemeinden“.

Dazu zählen:

- Immobilienleasingverträge
- Mietkaufverträge
- Energie-Contracting
- Erbbaurechte zugunsten der Gemeinde
- Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen, in denen die Gemeinde Schuldner ist.
- ÖPP-Projekte
- Leibrentenvereinbarungen
- von der Gemeinde erworbene, mit Grundpfandrechten belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Bausparverträge
- Leasingverträge über die Nutzung und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
- Baubetreuungsverträge mit GeneralübernehmerInnen

- Verträge mit Sanierungs- und Entwicklungsträgern nach dem Baugesetzbuch.

Es sind keine entsprechenden Verbindlichkeiten im Bestand.

#### **4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

**0,00 €**

Es handelt sich um Verpflichtungen aus Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Gegenleistung (Regelfall Auszahlung) zum Bilanzstichtag aussteht.

Bei der Gemeinde Neu Duvenstedt standen zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus. Alle Fachämter wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, die Auszahlungen für Verpflichtungen aus L . u. L. fristgerecht zu veranlassen.

#### **4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

**911,00 €**

Es handelt sich um Leistungen, die bewilligt aber noch nicht gezahlt sind.

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um die Gewerbesteuerumlage für das IV. Quartal 2014, welche im Jahr 2014 zum Soll gestellt und als Kassenausgabereinstellung nach 2015 übertragen wurde. Auf diese Art und Weise konnte eine periodengerechte Zuordnung zum Jahr 2014 erfolgen.

#### **4.7 sonstige Verbindlichkeiten**

**0,00 €**

Diese Position dient als bilanzielle Auffangposition für Verbindlichkeiten, die keiner der vorhergehenden Bilanzpositionen 4.1 - 4.6 zuzuordnen sind (z.B. verwahrte Sicherheitsbeträge für Bauvorhaben oder andere verwahrte Gelder). Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat keine Verbindlichkeiten aus einbehaltenen und noch verwahrten Sicherheitsbeträgen für Bauvorhaben.

#### **5 Passive Rechnungsabgrenzung**

**0,00 €**

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten dient zur periodengerechten Abgrenzung von Erträgen.

Die Gemeinde Neu Duvenstedt hat keine pRAP gebildet.

Art der Forderungen		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.220,00	1.220,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.479,00	1.479,00	0,00	0,00	144,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.981,52	3.981,52	0,00	0,00	3.981,52
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	885,25	885,25	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe</b>	<b>7.565,77</b>	<b>7.565,77</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.125,52</b>

\*\*\* Ende der Liste "Forderungsspiegel" \*\*\*

1	Art der Verbindlichkeiten 2	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	911,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	10.353,25	10.353,25	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe</b>	<b>10.353,25</b>	<b>10.353,25</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>911,00</b>
	<b>Nachrichtlich:</b>					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in Bilanzposition 4.4 enthalten.					
	<b>Schulden der Sondermögen mit Sonderrechnung</b>					
	<b>Sondervermögen 1</b>					
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Sondervermögen 2</b>					
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

\*\*\* Ende der Liste "Verbindlichkeitspiegel" \*\*\*

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern, ohne Typen Zuschuss und Beitrag

Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibung				Restbuchwerte am	Restbuchwerte am	Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibung im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Ende des Wirtschaftsjahres	Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
0230000 - Wald, Forst	382,48	0,00	0,00	0,00	382,48	0,00	0,00	0,00	0,00	382,48	382,48	0,00	100,00	
0290000 - Sonstige unbebaute Grundstücke	2.663,36	0,00	0,00	0,00	2.663,36	0,00	0,00	0,00	0,00	2.663,36	2.663,36	0,00	100,00	
0410000 - Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	131.451,66	0,00	0,00	0,00	131.451,66	0,00	0,00	0,00	0,00	131.451,66	131.451,66	0,00	100,00	
0450000 - Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	1.029.458,64	0,00	0,00	0,00	1.029.458,64	910.799,58	0,00	0,00	910.799,58	118.659,06	118.659,06	0,00	11,52	
0460000 - Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	17.688,70	0,00	0,00	0,00	17.688,70	13.144,22	0,00	0,00	13.144,22	4.544,48	4.544,48	0,00	25,69	
1991001 - ARAP aus geleisteten Investitionszuschüssen und -zuwendungen	21.321,03	0,00	0,00	0,00	21.321,03	9.310,27	0,00	0,00	9.310,27	12.010,76	12.010,76	0,00	56,33	
<b>Gesamt</b>	<b>1.202.965,87</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.202.965,87</b>	<b>933.254,07</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>933.254,07</b>	<b>269.711,80</b>	<b>269.711,80</b>	<b>0,00</b>	<b>22,42</b>	

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern, nur Typen Zuschuss und Beitrag

Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibung				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 1)	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen 2)	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibung im Haushaltsjahr 3)	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz 4)	Durchschnittlicher Restbuchwert 5)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2322000 - Aufzulosende Zuweisungen Gemeinden (GV)	76.656,94	0,00	0,00	0,00	76.656,94	38.328,47	0,00	0,00	38.328,47	38.328,47	38.328,47	0,00	50,00	
2328000 - Aufzulosende Zuweisungen übrige Bereiche	32.852,98	0,00	0,00	0,00	32.852,98	16.426,49	0,00	0,00	16.426,49	16.426,49	16.426,49	0,00	50,00	
<b>Gesamt</b>	<b>109.509,92</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>109.509,92</b>	<b>54.754,96</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>54.754,96</b>	<b>54.754,96</b>	<b>54.754,96</b>	<b>0,00</b>	<b>50,00</b>	

## Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

### I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
Summe	-----			

### II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
Summe	-----			



**Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände**

Name	Stammkapital in TEUR	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis <sup>1</sup>	
		in TEUR	%	Vorvorjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR	Haushaltsjahr in TEUR	Jahr	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7		8
I. Sondervermögen								
1)								
2)								
II. Zweckverbände								
1)								
2)								
III. Gesellschaften								
1)								
2)								
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO								
1)								
2)								
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ								
1)								
2)								
VI. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen								
1)								
2)								

Nachrichtlich:

Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

<sup>1</sup> Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt

## Übersicht der Mitgliedschaften

Die Gemeinde Neu Duvenstedt ist Mitglied in nachfolgend aufgeführten Vereinen und Verbänden:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Verein / Verband</b>
11104.542900	SHGT, Schleswig-H. Gemeindetag
21100.5429000	„fördern+betreuen“ e.V.
55100.542900	Naturparkverein
41200.5457000	Gemeindeschwesternstation (ASA)
55200.5313000	Wasser- u. Bodenverbände

